

106. Ist, wenn der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache in Frage steht, daß Revisionsgericht an die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem früheren Urteile giebt, gebunden, oder steht es ihm zu, den Sinn dieses Urtheiles frei zu prüfen?

II. Civilsenat. Urth. v. 4. Juli 1882 i. S. D. (Rl.) w. B. u. S.  
(Befl.) Rep. II. 287/82.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht findet in dem Urtheile des Reichsoberhandelsgerichtes vom 13. Mai 1874 die endgültige Abweisung des in Frage stehenden Anspruches. Diese Ansicht ist als auf irriger Auslegung jenes Urtheiles beruhend angefochten, es fragt sich daher, ob bei Geltendmachung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache der Revisionsrichter an die Auslegung, welche der Appellrichter dem früheren Urtheile giebt, gebunden sei, oder ob es ihm zustehe, Sinn und Tragweite dieses Urtheiles frei zu würdigen.

Das letztere ist zu bejahen.

Ein gewichtiger Grund zur Lösung der Frage in diesem Sinne ist zunächst aus dem bei Einführung der Civilprozeßordnung bestehenden Rechtszustande herzuleiten.

Obwohl die preußische Nichtigkeitsbeschwerde und der französische Cassationsrecurs in gleicher Weise, wie die Revision der Civilprozeßordnung auf dem Grundsätze beruhen, daß das höchste Gericht nur die Rechtsfragen zu prüfen habe, eine Nachprüfung thatsächlicher Feststellungen aber ihm untersagt sei, war doch bei jenen beiden Rechtsmitteln unbestritten, daß, soweit es sich um Geltendmachung der rechtskräftig entschiedenen Sache handle, es dem höchsten Gerichte gestattet sei, den Sinn der Urtheile, deren Rechtskraft in Frage steht, frei zu prüfen. Weder in Preußen noch in Frankreich konnte man sich für diese Ansicht auf besondere Bestimmungen des Gesetzes stützen, vielmehr gründete man sie nur auf allgemeine, der Natur der Sache entnommene, Erwägungen, insbesondere die Erwägung, daß ohne solche freie Prüfung die Rechtskraft der Urtheile desjenigen vollen Schutzes entbehren würde, welchen sie im Interesse einer geordneten Rechtspflege beanspruchen kann, und

welcher nach dem Willen des Gesetzes gewährt werden sollte. So giebt Dalloz (Rep. v. chose jugée No. 20) den Ausspruch: „à l'égard de la chose jugée la cour suprême n'est jamais liée par les constatations des juges du fond“ als etwas selbstverständliches, das einer näheren Begründung nicht bedürfe.

Die Gründe, welche zu besagter Ansicht führten, bestehen auch unter Herrschaft der Civilprozeßordnung ungeschwächt fort, hinzu aber tritt der neue Grund, daß bei Auslegung neuer Gesetze im Zweifel anzunehmen ist, man habe sich den bestehenden Rechtsbildungen anschließen, nicht aber, man habe sich von denselben entfernen und etwas Abweichendes bestimmen wollen.

Weder bei der Beratung der Civilprozeßordnung selbst, noch bei der Beratung des norddeutschen und des hannoverschen Entwurfes wurde etwas geäußert, was auf die Absicht, bei Beurteilung der res judicata, in Abweichung von den früher anerkannten Grundsätzen, dem Revisionsrichter die freie Prüfung des Sinnes der in Frage stehenden Urteile zu entziehen, schließen ließe. Im Gegenteile könnte daraus, daß bei den Beratungen gedachter Entwürfe, Bestimmungen, welche die Verletzung der Rechtskraft früherer Urteile als besonderen Wichtigkeitsgrund anführen wollten, bloß deshalb gestrichen wurden, weil es selbstverständlich sei, daß, wo Verletzung der Rechtskraft vorliege, auch eine Verletzung von Rechtsnormen gegeben sei, eher gefolgert werden, daß man voraussetzte, es stehe dem Wichtigkeitsrichter die zum Schutze der Rechtskraft erforderliche freie Prüfung zu.

In der That erscheint sicher, daß der Gesetzgeber, wäre er nicht von der Unterstellung ausgegangen, es sei eine bezügliche Bestimmung nicht nötig, dem Revisionsrichter das Recht der freien Prüfung in fraglicher Beziehung unbedenklich gewährt haben würde. Faßt man die Konsequenzen der entgegengesetzten Ansicht ins Auge, so wird klar, daß sie nicht vom Gesetze gewollt sein können. Ganz abgesehen davon, daß dabei der Schutz der Rechtskraft überhaupt ein sehr verkümmertes wäre, würde die Folge sein, daß das Reichsgericht sich auch die falsche Auslegung seiner eigenen Urteile gefallen lassen müßte, daß es also dem unteren Richter zustünde, die Entscheidung des Reichsgerichtes im Wege der Auslegung aufzuheben, bezw. zu ändern. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß das betreffende Prinzip auch frühere Urteile, die im nämlichen Prozesse ergingen, treffen müßte und z. B. die Bestimmung

in §. 526 Abs. 2 C.P.D., daß das Berufungsgericht, an welches die Sache zurückverwiesen ist, an die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zu Grunde liegt, gebunden sei, unter Umständen illusorisch werden könnte, insofern das Reichsgericht an die Auslegung, die der Berufungsrichter dem reichsgerichtlichen Urteile giebt, möchte sie auch noch so unrichtig sein, gebunden wäre.

Hieran reihen sich weitere Erwägungen, welche der inneren Natur der betreffenden Auslegungsfrage entnommen sind und wenigstens so viel erkennen lassen, daß die Auslegung von Urteilen mit der Auslegung von Verträgen oder ähnlicher Willensakte nicht zu identifizieren ist.

Die Erforschung des Willens der Kontrahenten bei einem Vertrage ist (soweit nicht etwa die Verletzung von Auslegungsregeln in Frage steht) eine, ihrer Natur nach und unter allen Umständen der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene, reine Thatsache. Anders ist es mit Erforschung des Sinnes von Urteilen, von der keineswegs gesagt werden kann, sie sei prinzipiell und unter allen Umständen dem Revisionsrichter untersagt. Die Natur des Rechtsmittels der Revision selbst bringt es mit sich, daß der Revisionsrichter Sinn und Willen des angefochtenen Urteiles erforschen muß, um sich darüber klar zu werden, ob dasselbe auf Verletzung von Rechtsnormen beruhe oder nicht.

Es kann daher nichts Prinzipwidriges darin gefunden werden, wenn die nämliche Funktion, welche der Revisionsrichter dem angefochtenen Urteile gegenüber ausübt, ihm auch bei anderen, sei es im nämlichen Prozesse, sei es in früheren Prozessen unter den Parteien ergangenen Urteilen gestattet wird, namentlich wenn in Betracht kommt, daß der Richter durch sein Urteil formelles Recht für den einzelnen Fall schafft, es sich also nur darum handelt, diesem Rechte einen gleichen Schutz zu verleihen, wie den aus Gesetzen und Verordnungen sich ergebenden allgemeinen Rechtsnormen.

Was nun den Sinn des erwähnten Urteiles des Reichsoberhandelsgerichtes betrifft, so hat das Oberlandesgericht denselben nicht richtig erkannt. . . . (Folgt nähere Erörterung.)